

Altersdiskriminierung in Salzburg

Bericht aufgrund einer Recherche zwischen Mai und Juli 2019

Bei Diskriminierung denken die meisten an Ungleichbehandlung von Männern und Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund. Auf ältere Menschen wird beim Thema Diskriminierung leicht vergessen, dabei ist diese Bevölkerungsgruppe häufig betroffen. Die Versicherungswirtschaft etwa nutzt ihre Macht und eine Lücke im Gleichbehandlungsgesetz, um Menschen ab einem bestimmten Alter die Leistungen zu kürzen oder ihre Beiträge zu erhöhen. Ebenfalls auf ältere Menschen zielt ein Passus in Krankenhaus-Zusatzversicherungen, wonach die Versicherung im Fall von Demenz-Erkrankungen keine Leistungen erbringt. Manche Probleme, die im Zuge der Recherchen aufgezeigt wurden, lassen sich nicht eindeutig als Altersdiskriminierung einordnen. Häufig handelt es sich um indirekte Diskriminierungen. So etwa, wenn Krankenkassen nötige Operationen oder den Ankauf von Behelfen wie Hörgeräten davon abhängig machen, ob die jeweilige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht - was bei älteren Personen in der Regel nicht der Fall ist.

Rechtliche Ausgangslage

Eine wesentliche Einschränkung des Schutzes vor Diskriminierung besteht darin, dass außerhalb der Arbeitswelt eine Diskriminierung wegen des Alters grundsätzlich keinen Tatbestand darstellt. Altersdiskriminierung kann somit nicht geahndet werden. Die Forderung etwa der Volksanwaltschaft nach gleichem Diskriminierungsschutz für alle Menschen ist bis jetzt unerfüllt geblieben. Somit gibt es – im Gegensatz zum Bereich der Arbeitswelt – beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen keine einklagbaren Rechte auf Gleichbehandlung, auf die sich ältere Menschen im Falle einer Benachteiligung durch Versicherungen, Banken oder auch Vermieter*innen berufen könnten.

Drei Mal seit 2011 ist die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes gescheitert. Zuletzt im März 2015. Und das, obwohl UN-Kommissarin Rosa Kornfeld-Matte kurz davor in einem Bericht zu Österreich ausdrücklich empfohlen hatte, den Ausschluss von älteren Personen bei der Kreditvergabe oder im Versicherungswesen zu beseitigen. Das Alter werde hier unverhältnismäßig als Risikofaktor herangezogen.¹

Dabei ist Altersdiskriminierung kein spezifisch österreichisches Problem und auch kein spezifisch salzburgerisches. Bei der Antidiskriminierungsstelle in der Steiermark hat sich die Zahl der Menschen, die sich aufgrund ihres Alters diskriminiert fühlen, zwischen 2012 und 2017 vervierfacht. In Deutschland ist die Zahl der Beschwerden über Altersdiskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen dramatisch gestiegen. Das betrifft vor allem die

¹ <http://www.unis.unvienna.org/unis/de/pressrels/2015/unisinf505.html>, abgerufen am 12. 7. 2019

Kfz-Versicherungen und die Versicherungen für Auslandsreisen. Bei den Banken kann die Erlangung eines Hypothekendarlehens problematisch sein.²

Diskriminierungen sind häufig strukturell bedingt und nicht unbedingt dem Verhalten von einzelnen Personen zuzurechnen. So klagen ältere Menschen über die inadäquate Ausstattung von Krankenhäusern, Seniorenheimen oder von Behörden, aber auch über die Erschwernisse bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Die vielfach geäußerte Ansicht, dass solche strukturellen Diskriminierungen nicht einklagbar seien, wird in einem Bericht des Sozialministeriums aus dem Jahre 2015 relativiert: Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sehe nämlich in vielen privaten Rechtsverhältnissen, wie auch in öffentlich-rechtlichen Institutionen die Pflicht zur Barrierefreiheit vor. Barrierefreiheit bedeutet demnach, dass Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Das betrifft Bauten und Verkehrswege, barrierefreies Internet, Brailleschrift, Hördateien, Gebärdensprache, Untertitelung von Videos usw. Eine Einschränkung bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist allerdings durch Ausnahme-Bestimmung gegeben, die etwa bei unzumutbaren - insbesondere finanziellen - Belastungen. Der Einbau eines Lifts in einen Altbau gilt in der Regel als nicht zumutbar.³

Alt und deshalb behindert?

Unter Jurist*innen wird rege darüber diskutiert, ob Menschen höheren Alters automatisch in den Anwendungsbereich der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fallen. Dort heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“⁴ Auf alte Menschen, die gesund und nicht funktionell eingeschränkt sind, wird diese Definition eher nicht zutreffen. Andererseits ist die UN-Konvention nach herrschender Meinung für betreuungsbedürftige alte Menschen sehr wohl anwendbar.⁵

Nachfolgend werden einzelne Fälle angeführt, in denen ältere Menschen in Salzburg von verschiedenen Formen der Diskriminierung betroffen waren. Die Fälle sind als beispielhaft anzusehen. Festzuhalten ist, dass in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Diskriminierung älterer Menschen gering bis gar nicht ausgeprägt ist. In den Salzburger Medien ist Altersdis-

² <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12318493/122545651>, abgerufen 29. 5. 2019

³ Josef Hörl et al (2015). Gewaltschutz für ältere Menschen. Befragung von Expertinnen und Experten über Möglichkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen in Österreich, S 23 – 31. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

⁴ UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 1, Satz 2

⁵ Hörl et al 2015, S 23 – 31

kriminierung kein Thema. Auf Nachfrage bei den zwei größten Seniorenverbänden in Salzburg – dem Seniorenbund und dem Pensionistenverband – gab es die gleichlautende Antwort: Das Problem der Diskriminierung vor allem durch Versicherungen sei bekannt. Andererseits erklärten die beiden Geschäftsführer, dass sich in den letzten Jahren keine einzige Person an sie gewandt hätte, weil sie diskriminiert worden sei. Die folgenden Fallbeispiele wurden der Plattform für Menschenrechte bekannt, nachdem sie Aufrufe über Facebook und Mailinglisten gestartet hatte.

Fallbeispiele

Änderung der Versicherungssumme ab dem 70. Lebensjahr

Im Vertrag einer Salzburgerin für eine Uniqua-Unfallversicherung findet sich unter den Geschäftsbedingungen zwischen den Punkten „Luftsport“ und „Unfallversicherung plus“ der Punkt „Änderung der Versicherungssumme ab dem 70. Lebensjahr“. Hier heißt es:

Ab dem 70. Lebensjahr der versicherten Person reduzieren sich – während der Laufzeit des Versicherungsvertrages – die Versicherungssummen bei gleichbleibender Prämie um ein Fünftel. Die Umstellung erfolgt automatisch mit dem Tag des 70. Geburtstages. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die zum Zeitpunkt der Umstellung gültigen Versicherungssummen zu beantragen. Die Prämie erhöht sich dadurch um 25 %.

Obwohl die Frau bei der Vertragsunterzeichnung schon über 60 Jahre alt war, hatte sie der Versicherungsvertreter nicht auf diesen Punkt hingew. Die Frau wandte sich im Juni 2019 an die Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg mit der Bitte um Unterstützung. Da die Vorgangsweise der Versicherung dem Gleichbehandlungsgesetz nicht widerspricht, ist die Versicherte auf ein Entgegenkommen der Versicherung angewiesen. Es wurde ihr geraten, sich zunächst an die Ombudsstelle der Versicherung zu wenden. Für den Fall einer negativen Antwort, gibt es das Angebot seitens der AD-Stelle, für die Versicherte zu intervenieren. Erfahrungen aus der Steiermark zeigen, dass solche Interventionen in rund der Hälfte der Fälle zum Erfolg führen, obwohl die Versicherungsgesellschaften rechtlich gesehen nicht einlenken müssen.

Zu alt für eine Lebensversicherung

Frau NN. wollte ihren Notgroschen so veranlagern, dass sie schlimmstenfalls zwar darauf zugreifen kann - etwa wenn die Waschmaschine kaputt wird. Im günstigsten Fall wollte sie ihre Erben nach ihrem Tod den Notgroschen zuzüglich einer kleinen Verzinsung hinterlassen.

Die Idee war, eine Lebensversicherung mit einer so genannten Einmalzahlung abzuschließen. Dh, die gesamten Prämien für eine Laufzeit von 15 Jahren werden auf einmal einbezahlt. Ihre Versicherung, die Helvetia, lehnte ab, ebenso eine weitere Versicherungsgesellschaft. Es sei in der Branche üblich, dass man ab einem Lebensalter von 70 Jahren keine Lebensversicherungen mehr abschließen kann, erfuhr die Frau schließlich von einem beigezogenen Versicherungsmakler.

Auszahlung in kleinen Raten

Auch die Konsumentenberatung der Salzburger Arbeiterkammer kennt das Problem in Versicherungsverträgen (vor allem in älteren), wo ab einem bestimmten Alter die Prämien erhöht werden. Zum Teil sollen auch vereinbarte Einmalzahlungen seitens der Versicherung im Schadensfall in monatliche Zahlungen umgewandelt werden. So wollte eine Versicherung einer 80jährigen Frau nach einem Unfall die Schadenssumme in Höhe von rund € 15.000 Euro nicht wie branchenüblich auf einmal, sondern in Raten von jeweils € 120 monatlich auszahlen und zwar im Laufe der nächsten zehn Jahre. Eine Ratenzahlung bei Invalidität war zwar in der Police ab dem 75. Lebensjahr vereinbart, trotzdem fühlte sich die Salzburgerin diskriminiert. Jahrzehntlang hatte sie die Beiträge pünktlich bezahlt, ohne jemals eine Leistung in Anspruch zu nehmen. Das Versicherungsunternehmen sah den Vorwurf der Diskriminierung nicht begründet. Diese Art der Invaliditätsleistung sei gängige Praxis, hieß es vom Unternehmen. Dennoch stimmt es letztlich zu, die gesamte Summe von € 15.000 zu überweisen. In der Konsumentenberatung der Salzburger Arbeiterkammer sind mehrere solcher Fälle anhängig, die genaue Zahl lässt sich jedoch nicht eruieren, da die AK keine eigene Rubrik Altersdiskriminierung führt.

Keine Klasse-Leistungen bei Demenz

Kranken-Zusatzversicherungen haben in ihren Bestimmungen eine Klausel, die es ihnen erlaubt, bei demenziellen Erkrankungen auszusteigen. Es gibt in diesem Fall also keine Versorgung auf Klasse. Darauf machte Norbert Krammer vom Vertretungsnetzwerk im Gespräch mit der Plattform Menschenrechte aufmerksam. Das Vertretungsnetzwerk Salzburg war in der Vergangenheit wiederholt mit solchen Fällen konfrontiert und konnte nach Interventionen in Einzelfällen erreichen, dass die Versicherungen ihre Leistungen im vollen Umfang erbracht haben. Von dementiellen Erkrankungen sind aber in erster Linie ältere Menschen betroffen, weshalb auch in diesem Fall von einer indirekten Diskriminierung gesprochen werden kann.

Hohe Hürden bei Bankgeschäften

Banken erschweren für ältere Menschen den Zugang zu ihren Dienstleistungen. In Banken gibt es kaum mehr Schalter, wo ältere Menschen – die im Umgang mit Online-Banking keine Erfahrung haben – ihre Überweisungen tätigen können. Hinzu kommt: Für die Überweisung am Schalter werden mehrere Euro verrechnet, während Online-Banking nichts kostet. Ein Umstand, der für ältere Menschen einer indirekten Diskriminierung gleichkommt.

Auch die architektonische Gestaltung und der Geschäftsablauf in einzelnen Banken stellen mitunter eine Hürde dar. Bei der Filiale der Bank Austria in der Rainerstraße etwa müssen Kund*innen im Foyer eine Nummer ziehen und werden dann aufgerufen. Menschen mit einer leichten Demenzerkrankung überfordert das in der Regel.

Warten im Seniorenheim

Die Gerontologin Sonja Schiff macht auf das Problem von vielen älteren Menschen aufmerksam, die glauben, nur vorübergehend in Seniorenheime zu kommen und vergeblich darauf warten, wieder abgeholt zu werden. Sonja Schiff sagt, sie werde auf Fortbildungen immer von Pfleger*innen gefragt, wie sie mit solchen Situationen umgehen sollen. Betroffen sind ältere Menschen, die zwar pflegebedürftig sind, aber nicht dement. Ihre Kinder sagen ihnen offenbar nicht die Wahrheit, wenn sie ins Seniorenheim kommen, die Eltern warten dann vergeblich auf die Rückkehr in die vertraute Umgebung. Das Pflegepersonal schweigt zu den Fragen der älteren Menschen, weil es sich dafür nicht zuständig fühlt. De facto halten sie das Lügengebäude der Kinder aufrecht. Genau um auch solche Situationen zu vermeiden, gibt es zum Beispiel in den Seniorenheimen der Stadt Salzburg ein psychologisches Erstgespräch, um die Situation der älteren Menschen abzuklären. Personen mit einer Demenz-Erkrankung nehmen städtische Seniorenheime nur dann auf, wenn Erwachsenenvertreter bestellt ist und eine Wohnsitzbestätigung vorliegt.

Nicht direkt in den Bereich der Diskriminierung fallen Fälle, wo Personen nach einem Schlaganfall einen Seniorenheim-Platz annehmen müssen, den sie gar nicht wollen, weil er z. B. weit vom ursprünglichen Wohnort entfernt liegt. Grund: Wenn bei Schlaganfall-Patienten ein stabiler Gesundheitszustand erreicht ist, drängen die Krankenhäuser auf eine baldige Entlassung. Eine Möglichkeit dazu ergibt sich, wenn ein freier Platz in einem Seniorenheim bekannt wird. So kann es vorkommen, dass jemand aus Lehen in Großmain landet und so viele persönliche Kontakte verliert. Nimmt eine betroffene Person den Heimplatz nicht an, wäre sie mit einem Selbstbehalt im Krankenhaus konfrontiert.

Nach Haus-Sanierung im Seniorenheim

Die grüne Landtagsabgeordnete Kimbie Humer-Vogl macht auf einen Fall aufmerksam, mit dem sie in ihrer Arbeit zu tun hat. Eine ältere Frau war nach der Renovierung ihres Wohnhauses mit höheren Kosten konfrontiert bzw. wurde ihr eine neue Wohnung angeboten, die eineinhalb Mal so groß war wie die vorherige. Weil sich die Frau das nicht leisten konnte, blieb ihr nichts anderes übrig als ins Seniorenheim zu ziehen, obwohl sie das trotz ihres fortgeschrittenen Alters gar nicht wollte. Christine Brandstätter, die für die Grünen lange Zeit im Wohnungsausschuss der Stadt saß, hält es für äußerst unwahrscheinlich, dass so ein Fall vorkommen kann, wenn die Stadt bei der Wohnungsvergabe beteiligt ist. Denn in diesem Fall würde jeder einzelne Fall genau geprüft, um Nachteile für die Mieter*innen zu verhindern. Seien nur private Wohnbauträger beteiligt, könnte man solche Fälle aber nicht ausschließen.

2. Klasse-Medizin

M. M. wandte sich mit folgendem Anliegen an die Plattform: Die Krankenkasse erklärte dem Mann, dass es zwar ein besseres Hörgerät gebe, dieses werde aber nur dann verschrieben, wenn die Menschen berufstätig sind, was bei ihm leider nicht der Fall ist. Es gibt hier offenbar eine Abstufung nach wirtschaftlicher Nützlichkeit. Einen ähnlichen Fall berichtet P. P. Auch sie erhielt ein schlechteres Hörgerät aufgrund ihres Pensionistinnen-Status'. Hinzu kam: Die Frau wurde von ihrem Orthopäden in ein Salzburger Krankenhaus geschickt, weil er eine Meniskus-Operation für erforderlich hielt. Der Arzt im Krankenhaus erklärte der Frau allerdings, dass es für sie sie als Pensionistin nicht unbedingt nötig sei, dass sie gehen kann.

Georg Wimmer, 25. 7. 2019